

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen Fernwärmelieferung für Sondervertragskunden

Allgemeine Bedingungen Fernwärmelieferung für Sondervertragskunden der Wärmeversorgung Wiesentheid GmbH

§ 1

Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Versorgung des Kunden mit Fernwärme zu von den §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (Anlage 4) abweichenden Bedingungen (§ 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet der WWV (Sondervertragskunden-Versorgung).
2. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen der WWV und dem Kunden geschlossenen Sondervertragskunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme. Ergänzend gilt das Preisblatt Fernwärmelieferung Sondervertragskunden (privat/kommunal) (Anlage 2), die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 3), und die AVBFernwärmeV nach Maßgabe von § 2 (Anlage 4). Die Gesamtheit der Regelungen nach Satz 1 und 2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
3. Diese Allgemeinen Bedingungen treten ab dem 22.12.2009 für die nach diesem Datum geschlossenen Verträge in Kraft. Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats wirksam.
4. Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden werden durch diesen Vertrag ersetzt.
5. Bei einem Widerspruch zwischen dem Sondervertragskunden-Vertrag über die Versorgung mit Fernwärme und den sonstigen Vertragsbestandteilen gilt der Sondervertragskunden-Vertrag vorrangig (Individualvereinbarung), bei einem Widerspruch der sonstigen Vertragsbestandteile zu den ergänzenden Regelungen der AVBFernwärmeV nach § 2 gelten die AVBFernwärmeV vorrangig, bei einem Widerspruch zwischen den sonstigen Vertragsbestandteilen gelten diese jeweils in der Reihenfolge der Anlagenreihung vorrangig.

§ 2

Geltung der AVBFernwärmeV

Die AVBFernwärmeV gelten für den Sondervertragskunden-Vertrag in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, ergänzend mit Ausnahme von § 1 bis § 3, § 10 Abs. 6, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 und Abs. 4, § 35 bis § 37 AVBFernwärmeV.

§ 3

Kunde

1. Die WWV schließt Verträge ausschließlich mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten oder dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks in Schriftform ab (im folgenden „Kunde“).
2. Steht die dingliche Berechtigung mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z.B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), wird der Vertrag nur mit allen Personen abgeschlossen (Personenmehrheit). Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind der WWV unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der WWV sind auch für die übrigen Personen der Personenmehrheit rechtswirksam.
3. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt.

§ 4

Auftrag für den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz

Bedingung für das Zustandekommen dieses Vertrags ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das Fernwärmenetz. Für das Zustandekommen eines Anschlussauftrags und die Erstellung des Fernwärmeanschlusses gelten die Allgemeinen Bedingungen Fernwärmeanschluss (Anlage 7).

§ 5

Liefer- und Leistungsgrenzen

Es gelten die Liefer- und Leistungsgrenzen sowie sonstigen technischen Bedingungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (Anlage 3).

§ 6

Umfang und Art der Versorgung

1. Zwischen dem Kunden und der WWV wird eine maximale Wärmeleistung vereinbart.
2. Über die vereinbarte maximale Wärmeleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der WWV Wärme an den Kunden zu liefern.
3. Überschreitet der Kunde die vereinbarte Wärmeleistung, so ist die WWV berechtigt, die tatsächlich in Anspruch genommene Wärmeleistung für die gesamte Abrechnungsperiode für die Ermittlung des Grundpreises als Vertragsstrafe zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
4. Die WWV erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Wärmeleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Wärmeleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
5. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich mit Fernwärme der WWV zu decken. Abweichend von Satz 1 ist der Kunde berechtigt, seinen Wärmebedarf ganz oder teilweise aus regenerativen Energiequellen zu decken. Ein Anspruch auf Leistungsanpassung besteht nur, soweit und sobald die WWV die Anschlussleistung des Kunden durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden abgeschlossenen Wärmeliefervertrags mit mindestens der gleichen Anschlussleistung kompensieren kann. Anderenfalls bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Grund- und Messpreises unberührt.
6. Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Warmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.

§ 7

Entgelte

1. Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme zahlt der Kunde der WWV ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig, zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist.
2. Die Entgelte werden nach den in Anlage 2 ausgewiesenen Preisgleitklauseln automatisch in regelmäßigen Abständen an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.
3. Die jeweils gültigen Entgelte und Preisgleitklauseln ergeben sich aus dem jeweiligen Preisblatt (Anlage 2).

§ 8

Änderung der Entgelte

1. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern oder Abgabe, die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung mit Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, ist die WWV berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Entgelte zu verlangen.

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen Fernwärmelieferung für Sondervertragskunden

- Bei Veränderung und/oder Neueinführung von sonstigen Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. Bsp. EEWärmeG, EnEG, etc.), die die Kosten der Erzeugung oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist die WVV berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Entgelte zu verlangen, soweit die Kostenhöhung nicht durch eine sonstige Kostenreduzierung kompensiert wird.
- Sollte ein in Anlage 2 bezeichneter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden oder ändert sich die Struktur der Gestehungskosten wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
- Führt eine Veränderung nach den Ziffern 1 - 3 zu einer Kostenreduzierung, so ist die WVV zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet, soweit die Kostenreduzierung nicht durch sonstige Kostensteigerungen kompensiert wird.
- Änderungen der Entgelte oder Preisgleitklauseln nach den Ziffern 1 - 3 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam. Die WVV ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen dem Kunden sechs Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitzuteilen.
- Das Recht des Kunden, eine billige Leistungsbestimmung nach den Ziffern 1 - 5 durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, vor Anrufung eines Gerichts nach Satz 1 jeweils einen Schiedsgutachter mit der Begutachtung der Billigkeit der Leistung zu beauftragen. Der Schiedsgutachter muss aufgrund einschlägiger technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse für die Begutachtung der Leistungsbestimmung geeignet sein. Einigen sich die WVV und der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Geltendmachung der Unbilligkeit einer Leistungsbestimmung auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Der Ort des schiedsgutachterlichen Verfahrens – soweit es nicht schriftlich geführt wird – ist der Sitz der WVV. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des IHK-Mediations-Zentrums in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.ihk-nuernberg.de/nbg/Geschaeftsbereiche/Recht-Steuern/IHK-MediationsZentrum.html>) für das Schiedsgutachterverfahren ergänzend.

§ 9

Abrechnung, Abschläge

- Der Ablese- und Abrechnungszeitraum ist das Heizjahr. Es läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und der Zeitpunkt wird dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und der jeweiligen Jahresendabrechnung mitgeteilt.
- Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die WVV eine (Jahres-)Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit dem tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden.
- Abschläge werden zu dem mitgeteilten Zeitpunkt, alle sonstigen Forderungen spätestens 14 Tage nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 10

Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung

- Befindet sich der Kunde mit mehr als einer Abschlagszahlung in Zahlungsverzug, ist die WVV nach Mitteilung eines Termins berechtigt, den Zahlungsrückstand – ggfs. unter Vereinbarung einer Teilzahlungsvereinbarung – an der Abnahmestelle des Kunden durch einen Beauftragten persönlich einzuziehen zu lassen.
- Die WVV berechnet seine Verzugschäden nach Abs. 1, § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV pauschal nach Maßgabe von Anlage 2.
- Die §§ 27 und 28 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WVV den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach Satz 1 und 2 einzuräumen. Er ist verpflichtet, die WVV bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen.

§ 12

Haftung

- Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die WVV gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen.
- Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere seine Mieter weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber der WVV keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus § 6 AVBFernwärmeV und Ziffer 2 und 3 hinausgehen.

§ 13

Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Vertrag hat eine Dauer von 15 Jahren ab vereinbartem Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, soweit er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem vereinbarten Lieferbeginn. Hat der Kunde bereits vor vereinbartem Lieferbeginn Fernwärme aus dem Verteilungsnetz der WVV entnommen und kommt hierdurch ein Versorgungsvertrag zustande, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.

§ 14

Datenschutz

Die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten werden bei der WVV gespeichert, verarbeitet und soweit zur Erfüllung dieses oder des mit dem Vorlieferanten bestehenden Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 15

Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen Fernwärmelieferung für Sondervertragskunden

2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so ist die WWV berechtigt, den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. § 9 Ziff. 6 gilt entsprechend. Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung und Abrechnung der Wärmelieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 16 Information

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen erhält der Kunde über laufende Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von der

Wärmeversorgung Wiesentheid GmbH

Balthasar-Neumann-Str. 14,
97353 Wiesentheid

Telefonnummer: 09383-9735-0
Faxnummer: 09382-9735-33
Homepage: www.wiesentheid.de, www.uez.de